

Festlegung der drei landeseinheitlichen ASP-Jahrespauschalen

Sachverhalt:

Die AG Kalkulation wurde per VK-Beschluss vom 01.11.2016 zur ASP-Neukalkulation 2017ff. (Eckpunkte) beauftragt, der VK SGB XII spätestens zum 01.12.2016 die für das neue System anzuwendenden Werte der drei Pauschalen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die AG hat in Ihrer Sitzung am 29.11.2016 auf Basis der Daten Stand August 2016 die nachfolgenden Regelungen erarbeitet.

Beschluss:

1. Für den Abschluss der neuen ASP-Budgetvereinbarungen („Anlagen 2 + 2.1“) ab 01.01.2017 werden folgende landeseinheitlichen ASP-Jahrespauschalen zugrunde gelegt:

Fallpauschale 1 (FP 1):	8.458 €
zzgl. Fallpauschale 2 (FP 2) für Intensivbetreuung:	7.766 €
Pauschale niedrigschwelliger Bereich (Pn):	1.150 €

Für die Vergütungsvereinbarungen („Anlagen 2“) ergibt sich damit gem. Strukturblatt ein jährlicher Verrechnungssatz von 10.889 €.

2. Die Pauschale Pn wird als verbindliche Orientierungsgröße vereinbart. Sofern im Ergebnis der Trägerverhandlungen über die trägerspezifischen Besonderheiten (Ziffer 7 der Eckpunkte) von den Annahmen über die Höhe der trägerspezifischen Besonderheiten (insgesamt) erheblich abweichende Ergebnisse erzielt werden, wird die AG Kalkulation beauftragt, aus den Ergebnissen der Verhandlungen über die trägerspezifischen Besonderheiten Handlungserfordernisse zu identifizieren und der VK SGB XII zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Übergang in das neue Finanzierungssystem wird gem. Ziffer 3 des Eckpunktepapiers vom 01.11.2016 Leistungsanbieter-übergreifend einmalig zum 01.01.2017 budgetneutral gestaltet.
4. Dieser Beschluss findet für alle mit der Freien und Hansestadt Hamburg gem. § 75 Abs. 3 SGB XII abgeschlossenen ASP-Vereinbarungen mit Wirkung ab dem 01.01.2017 unmittelbar Anwendung.

Ergebnis der Beschlussfassung:

eintimmig

Hamburg, den 13.12.2016